

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

Bundesverband Flachglas
Großhandel, Isolierglasherstellung, Veredlung e. V.

(abgekürzt: BF). Er hat seinen Sitz in Köln. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Köln, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

Der Verband bezweckt die Vertretung und Förderung der gemeinsamen ideellen, fachlichen sowie der wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder unter Wahrung des Grundsatzes der Freiwilligkeit; insbesondere beabsichtigt er

- a) die Pflege und Förderung der Verbindung zur Öffentlichkeit, zu Organen von Bund und Ländern, zu Organisationen von Lieferwerken und Verbrauchern sowie zu dem Berufsstand nahestehenden Vereinigungen im In- und Ausland,
- b) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und der Information über alle regional und fachlich interessierenden Fragen,
- c) die Untersuchung von Mitteln und Wegen, mit denen den Mitgliedern das Erreichen eines Verkaufserfolges betriebswirtschaftlich, steuerlich und rechtlich erleichtert wird,
- d) den Einsatz von Mitteln und Möglichkeiten, neuzeitlicher Methoden zu Strukturanalysen und zur Vorschau auf Marktentwicklungen,
- e) die Förderung des Ausbildungsstandes der Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte der Mitglieder und der Schaffung der dazu erforderlichen Möglichkeiten und Einrichtungen,
- f) die fachliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Organisationen der Glasindustrie, des Handels, des Handwerks und sonstiger Verbraucherguppen.

Die Verfolgung politischer Ziele ist ebenso ausgeschlossen wie die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bundesverbands (BF) können folgende in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen werden:

- a) Flachglasgroßhändler
- b) Isolierglashersteller
- c) Flachglasveredler

Flachglasgroßhändler im Sinne dieser Satzung unterhalten insbesondere ein umfangreiches Lager, sorgen für ein hohes Maß an Lieferbereitschaft, verfügen über kommerziell und fachlich geschultes Personal, nutzen Marketinginstrumente und sind kaufmännisch verlässliche Partner sowohl des Lieferanten als auch des Kunden.

Isolierglashersteller im Sinne dieser Satzung verfügen über eine industrielle Produktionstechnik, die einer externen Güteüberwachung nach DIN 1286 bzw. den RAL-Güte- und Prüfbestimmungen unterliegen soll. Sie sind mindestens Teilmitglied bei der örtlichen IHK.

Flachglasveredler im Sinne dieser Satzung sind Firmen, die durch Verwendung industrieller Fertigungstechniken Glasbearbeitungen vornehmen. Unabdingbare Voraussetzung ist zumindest die Teilmitgliedschaft bei der örtlichen IHK.

Unternehmen mit Zweigniederlassungen müssen mit jeder Betriebsstätte Mitglied sein; die alleinige Mitgliedschaft des Stammhauses ist nicht möglich. Betriebsstätten, die selbständig und finanziell miteinander verbunden sind, müssen ebenfalls jeder für sich Mitglied sein. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn diese Bestimmungen nicht erfüllt werden; ebenso kann er den Ausschluß verfügen, wenn ein Mitglied eine neue oder weitere Betriebsstätte - ohne Rücksicht auf Rechtsform oder Namen - kauft oder errichtet, ohne die Mitgliedschaft für die weitere Betriebsstätte zu beantragen. Vorher hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung stattzufinden. Dem betreffenden Mitglied ist eine Frist von 4 Wochen zu gewähren, die Mitgliedschaft für die weitere Betriebsstätte zu beantragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für solche Unternehmen (Firmen) im Sinne des § 3 Satz 1 dieser Satzung, die einen gemeinsamen Hauptgesellschafter haben. Hauptgesellschafter im Sinne dieser Regelung ist derjenige Gesellschafter, der mindestens 40 % aller Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen hält. Unternehmen können nur insgesamt mit allen Betriebsstätten Mitglied sein. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Unternehmens ablehnen, wenn andere Unternehmen, die den gemeinsamen Hauptgesellschafter haben, nicht ebenfalls Mitglied sind oder nicht ebenfalls einen Aufnahmeantrag gestellt haben.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn ihm bekannt wird, daß ein Mitglied einen Hauptgesellschafter hat, der als Hauptgesellschafter an anderen Firmen im Sinne des § 3 Satz 1 beteiligt ist, die nicht Mitglied des Bundesverband Flachglas sind. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung stattzufinden; ferner ist dem betreffenden Mitglied eine Frist von 4 Wochen zu gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Mitgliedschaft dieser Unternehmen zu veranlassen.

Soweit Mitglieder des Verbands sich zu Marken- und Werbegemeinschaften zusammenschließen, haben sie darauf hinzuwirken, dass in der Satzung eines solchen Verbunds festgelegt wird, dass alle Mitglieder des Verbunds Mitglied des Bundesverband Flachglas sind.

§ 4

Aufnahme und Aufnahmeverfahren für Mitglieder

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind. Dazu gehören der Handelsregisterauszug, Angaben über Umsatz in den Artikeln der Branche, Lagerumfang sowie Angaben über die Tätigkeit als Flachglasgroßhändler, Isolierglashersteller und Flachglasveredler, nicht als Handelsvertreter. Ein einheitliches Eintrittsgeld kann erhoben werden.

Über die Aufnahme gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, in allen die Verbandszwecke betreffenden Fragen die Auskunft und Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen; sie haben Anspruch auf Zustellung der allgemeinen Informationen und auf das Vorbringen und die Bearbeitung ihrer Wünsche und Anliegen in den für sie zuständigen Organen bzw. Gremien. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Inhaberschaft bzw. der Firmentätigkeit mitzuteilen, die Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen oder im Falle von Eingaben an Behörden oder öffentliche Körperschaften oder bei sonstigen Maßnahmen der Öffentlichkeit gegenüber sich unverzüglich mit der Geschäftsstelle des Verbandes in Verbindung zu setzen, sofern hierdurch der Aufgabenbereich des Verbandes berührt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie dem Verband zu Händen der Geschäftsführung die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats Personen, die sich um den Verband oder die gemeinschaftlichen Interessen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand den Austritt jederzeit gestatten,
- b) bei Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, bei fruchtlos verlaufener Zwangsvollstreckung und bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 899 ff ZPO,
- c) durch Ausschluß, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, oder wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung oder die Berufsehre. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Tod des Inhabers einer Personenfirma beendet nicht die Mitgliedschaft dieser Firma; die Mitgliedschaft wird durch den Nachfolger fortgesetzt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft auch bei unfreiwilligem Austritt verliert das Mitglied jedes Anrecht am Verbandsvermögen sowie alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Mit dem Datum einer Kündigung oder des Ausschlusses verlieren das Mitglied und die Inhaber von Verbandsämtern aus dieser Firma Sitz und Stimme in allen Verbandsorganen.

§ 8 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Geschäftsführung

Zur Behandlung von Sonderfragen und Aufgaben können Vorstand oder Beirat Arbeitskreise bilden. Der Vorstand kann diesen Arbeitskreisen besondere Rechte übertragen.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung aller Mitglieder tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungen erfolgen durch die Geschäftsführung.

Die Hauptversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Verbandes, sie wählt den Vorstand, die Beiratsmitglieder sowie die Kassenprüfer.

Sie beschließt über

- a) den Kassenabschluß,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Beiträge,
- e) Anträge zur Tagesordnung,
- f) Anträge auf Verbandsauflösung,
- g) sowie die ihr sonst satzungsgemäß zufallenden Aufgaben.

Teilnahmeberechtigt sind nur Personen mit Vertretungsmacht der Mitgliedsfirma.

Die Mitglieder können sich bei der Hauptversammlung nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die vor Beginn der Hauptversammlung der Geschäftsführung zu übergeben ist. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei fremde Mitglieder vertreten. Die Vertretung eines Mitgliedes durch Angehörige eines beratenden Berufsstandes (Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) ist ebenso ausgeschlossen wie die Vertretung durch ein Nichtmitglied.

Jede anwesende Person darf maximal acht Stimmen auf sich vereinigen.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine kurzfristigere Einberufung - mindestens sieben Tage - ist in Dringlichkeitsfällen gestattet. Maßgebend ist jeweils der Tag der Einlieferung zur Post (Poststempel). Die kurzfristigere Einberufung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Anträge und Anfragen für die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung der Verbandsgeschäftsstelle einzusenden. Über später eingehende Anträge und Anfragen kann auf Verlangen von zwei Drittel der Vertretenen verhandelt werden.

§ 10

Debatte und Abstimmung

Während der Debatte hat jedes Mitglied das Recht zum Wort nach vorheriger Anmeldung beim Versammlungsleiter und unter Innehaltung der Reihenfolge der bereits erfolgten Anmeldungen. Antragsteller können außer der Reihe zu ihren Anträgen sprechen.

Über einen Antrag auf Schluß der Debatte ist vor dem nächsten Redner abzustimmen. Bei seiner Annahme werden die noch für den Punkt der Tagesordnung vorgesehenen Redner von der Liste gestrichen. Eine Beschränkung der Redezeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheime Wahl erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen und Anträge auf Schluß der Debatte sind Dreiviertelmehrheit erforderlich. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Abstimmungen bei Anträgen auf Verbandsauflösung regeln sich nach § 20.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens einem und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre, dauert aber mindestens bis zur nächsten auf die Amtszeit folgende Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Vertretung des Verbands sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder bestellt, so gilt Alleinvertretungsvollmacht. Der Vorstand bedarf der jährlichen Entlastung durch die Hauptversammlung. Der Vorsitzende, in Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Sitzungen des Vorstands, Beirats und der Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann überdies an allen Sitzungen sämtlicher Verbandsgremien teilnehmen.

Zusätzlich kann die HV bis zu fünf Beisitzer (erweiterter Vorstand) wählen. Für die Amtszeit gelten die Regelungen des Vorstands.

Einberufungen des Vorstands veranlaßt der Vorsitzende. Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher Erklärung gefaßt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Amt aus, bestimmen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung die gewählten Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Nachfolger.

§ 12 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) und maximal 12 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, bei deren Wahl die Interessen der einzelnen Regionen berücksichtigt werden sollen.

Die Wahl des Beirats erfolgt jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat berät in wesentlichen Verbandsfragen. Der Vorsitzende veranlaßt seine Einberufung. Der Beirat muß überdies einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangt.

Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch kurzfristig auf andere Weise erfolgen.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat delegieren, so z. B. die Sprecher von Arbeitskreisen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung nach den Weisungen des Vorstands. Ihre Bestellung ist Sache des Vorstands.

§ 14 Hauptgeschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer als besonderen Vertreter des BF gemäß § 30 BGB bestellen. Ihm obliegt neben der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Der Hauptgeschäftsführer ist nur dem Vorstand verantwortlich. Näheres kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsführungsordnung regeln.

§ 15 Regionale Arbeitskreise

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, zur Behandlung spezifischer Fragen eigene Arbeitskreise zu bilden. Der zu wählende Sprecher informiert den Verband.

§ 16 Fördermitglieder

Fördermitglied im BF kann jede Firma werden, die die Vereinsziele finanziell und durch aktive Mitarbeit unterstützen will. Fördermitglied können auch Firmen werden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, die Hauptversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

Für die Fördermitglieder gelten lediglich die folgenden Bestimmungen der Satzung: §§ 1, 2, 6, 7, 8, 16, 17, 21 und 22 mit der Maßgabe, dass Fördermitglieder sowohl in den Vorstand (§ 11) als auch in den Beirat (§ 12) gewählt werden können (passives Wahlrecht der Fördermitglieder).

Als Jahresbeitrag zahlen Fördermitglieder mindestens den Einzelmitglieder-Höchstbeitrag und maximal den Gesamt-Höchstbeitrag gemäß Beitragsordnung.

Ein Fördermitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Jahresende erklären.

§ 17 Beiträge

Zur Deckung der Verbandskosten wird von den Mitgliedern zu Anfang des Jahres ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Art und Höhe sich nach der von einer Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung ergibt.

§ 18 Protokoll

Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind jeweils in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, zwei weiteren Versammlungsteilnehmern und einem Geschäftsführer zu beurkunden und allen Teilnehmern zuzuleiten ist. Die Protokolle haben bindende Kraft und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Postabgangsstempel schriftlich widersprochen wird. Die Originale sind bei der Verbandsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 19 Rechnungslegung

Die Geschäftsführung ist für eine vollständige und ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Sie legt der Hauptversammlung für jedes Rechnungsjahr den Abschlußbericht zur Genehmigung vor. Der Abschlußbericht ist nach ordnungsgemäßer Prüfung durch die Kassenprüfer mit einem Prüfungsbericht zu versehen und zu unterzeichnen. Zusätzlich ist ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mittels Einschreibebrief einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese müssen sich mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit für die Auflösung erklären. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird in einer frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung einberufenen Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei einem Beschluß zur Auflösung des Verbandes bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung etwa vorhandenen Verbandsvermögens. Die Liquidation erfolgt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, durch den amtierenden Vorstand.

§ 21 Rechtsnachfolge

Der Verband ist Rechtsnachfolger folgender Vereine:

- Fachverband Flachglas veredelnde Industrie
- Bundesverband der Deutschen Isolierglashersteller e. V.

§ 22 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, ist ermächtigt, nach Anhörung des Vorstandes unwesentliche, formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die im Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtet werden.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16.05.1986 genehmigt. Sie ist unter der Nr. 4871 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die jüngste Änderung erfolgte durch die HV am 20.04.2007.